

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 13.10.2026 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerk der Fauststadt Knittlingen für das Wirtschaftsjahr 2025 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	947.331,92
1.2	Summe Aufwendungen	-1.206.721,09
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹⁾	-259.389,17
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	120.427,15
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-128.850,46
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-8.423,31
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-216.912,75
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ²⁾	-225.336,06
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	123.549,72
3.	Bilanzsumme	7.642.617,20

¹⁾ Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

²⁾ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen).

4. Verwendung des Jahresüberschusses / Behandlung des Jahresfehlbetrages

Verwendung des Jahresüberschusses:

a) Verrechnung mit Verlustvortrag	
b) Einstellung in Rücklagen	
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
d) Vortrag auf neue Rechnung	

Behandlung des Jahresfehlbetrages:

a) Verrechnung mit Gewinnvortrag	259.389,17
b) Entnahme aus Rücklagen	
c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde	
d) Vortrag auf neue Rechnung	

5. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

Bürgermeister Kozel, Alexander Philipp Knittlingen, den 14.10.2026

6. Prüfvermerk des Abschlussprüfers analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB